BERUFSKOLLEG | BERLINER PLATZ
DES HOCHSAUERLANDKREISES IN ARNSBERG

Verhalten bei Schulversäumnis

Nach § 43 (1) Schulgesetz NRW (SchulG) ist jede Schülerin/ jeder Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Nimmt eine Schülerin/ ein Schüler nicht am Unterricht teil und ist sie/ er weder beurlaubt noch vom Unterricht befreit, so liegt der Tatbestand des Schulversäumnisses nach § 43 (2) SchulG vor. Schülerinnen und Schüler können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Der Antrag ist rechtzeitig und schriftlich beim Klassenlehrer einzureichen. (§ 43 (3) SchulG)

Gründe für ein Schulversäumnis, welches **entschuldbar** ist, können sein:

1. Krankheit

2. andere nicht vorhersehbare Gründe z.B. Unfall, Ausfall/Verspätung des Schulbusses, Witterungsverhältnisse

3. Im Vorfeld von der jeweiligen Klassenleitung genehmigte Beurlaubungen aus Gründen von Vorstellungsgesprächen, die durch Einladungen oder im Nachhinein durch Bescheinigungen belegt sind, werden nicht als entschuldigte Fehlzeiten aufgelistet, sondern der Anwesenheit im Unterricht gleichgesetzt (BASS 12-52 Nr. 1.5,5).

Ein **nicht entschuldbares Schulversäumnis** liegt vor, wenn als Entschuldigungsgrund wiederholt angegeben wird, "man habe verschlafen", "der Wecker habe versagt", "die Eltern hätten zu spät geweckt". Diese Stunden erscheinen als "unentschuldigt" auf dem Zeugnis.

Versäumt eine Schülerin/ ein Schüler Unterricht, muss sie/er den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachholen. Bei einer nur eintägigen oder auf einzelne Unterrichtsstunden beschränkten Erkrankung bzw. Versäumnisses kann erwartet werden, dass der Stoff bis zur nächsten Unterrichtsstunde nachgeholt wird.

Erhebliche **Verstöße gegen die Teilnahmepflicht,** insbesondere beim Tatbestand des Schulversäumnisses können führen

- zur Einleitung von Ordnungsmaßnahmen (§ 53 (3) SchulG :Verweis, Entlassung, …)
- zur Entlassung aus der Schule (§ 53 (4) Satz 3 SchulG)
  bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern kann die Entlassung erfolgen: "**wenn innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden** unentschuldigt versäumt wurden" .
  Eine Androhung der Entlassung ist nicht mehr erforderlich.
- zur Beendigung des Schulverhältnisses (§ 47 (1) Nr. 8 SchulG): bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern endet das Schulverhältnis, wenn trotz schriftlicher Erinnerung **eine unentschuldigte Fehlzeit von 20 Unterrichtstagen** ohne Unterbrechung erreicht ist.

Regelungen:

Die Schülerin / der Schüler, der wegen o.a. Gründe an einem Tag die Schule nicht besuchen kann, hat sich am gleichen Tag bis 7:30 Uhr im Schulbüro telefonisch oder beim Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin per E-Mail oder Teams krank zu melden bzw. zu entschuldigen. Das Schulbüro informiert den Klassenlehrer.

Bei Krankheiten wird der Annahmezeitraum für ärztliche Atteste, wie in der beruflichen Alltagswelt üblich, auf drei Tage, gerechnet vom Tage der Krankmeldung an, festgeschrieben.

Das Entschuldigungsschreiben unterliegt den Formvorschriften für einen Geschäftsbrief (DIN A4, etc). Bei einer verspätet eingereichten Entschuldigung gilt das Versäumnis als "unentschuldigt“.

Bei längerem Schulversäumnis ist zusätzlich spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Ein ärztliches Attest oder eine Schulunfähigkeitsbescheinigung kann angefordert werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesundheitliche Gründe nur vorgeschoben werden.

(§ 43 (2) S.2 SchulG).